

Was in unserer Gesellschaft *noch* vorgeht!

Ausgabe Nr. 14 / 17. Januar 2020

Dieser Rundbrief ist eine unabhängige und private Initiative zu aktuellen und historischen Fragestellungen und Belangen, die die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft und deren Umfeld betreffen. Alle Beiträge werden von den jeweiligen Autoren selbst verantwortet. Nicht gekennzeichnete Beiträge stammen vom Herausgeber selbst. Herausgeber: Thomas Heck. Impressum am Ende der Ausgabe.

Was man Rudolf Steiner unterstellt ...

Die Weihnachtstagungs-Gesellschaft - ein Verein nach Schweizer Recht?

Bereits vor 33 Jahren, im Jahr 1987, ist Michael Gsänger in seinem Buch „Individuum und Gesellschaft“¹ zu dem Schluss gekommen, dass die an der Weihnachtstagung 1923 neugegründete Anthroposophische Gesellschaft keinesfalls als Verein gedacht und konzipiert war. Sowohl dieses Buch als auch ein entsprechender Artikel, der im Nachrichtenblatt² erschienen war, blieben ohne Reaktion und ohne Folgen, sie spielten in den Auseinandersetzungen um die Konstitution in den 90er Jahren und um die Jahrtausendwende so gut wie keine Rolle. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich vor allem auf die Argumentationen, die seitdem entstanden sind und auf deren Grundlage auch heute noch zu allermeist, insbesondere von der Gesellschaftsleitung, angenommen wird, an der Weihnachtstagung sei nach dem Willen Rudolf Steiners ein Verein nach Schweizer Recht gegründet worden. Im Anhang wird ein Kapitel aus dem Buch von Michael Gsänger wiedergegeben.

In den Besprechungen zur Neugründung der Anthroposophischen Gesellschaft an der Weihnachtstagung hat Rudolf Steiner an mehreren Tagen ausführlich mit den Mitgliedern alle wesentlichen Aspekte dieser Neugründung erläutert. Es fand eine zweimalige Lesung der Statuten statt, alle Paragraphen der Statuten wurden einzeln besprochen und Fragen beantwortet. Dies alles fand in den 8 Blöcken der Gründungsversammlungen statt und war ein vorbildlicher und notwendiger Vorgang im Zeitalter der Bewusstseinsseelenentwicklung. Es darf wohl zu Recht da-

von ausgegangen werden, dass damit die Mitglieder alle notwendigen Informationen (z.B. Zweck, Form und Organisation) erhalten hatten, um an der eigentlichen Gründungsversammlung am 28. Dezember 1923 in der Lage zu sein, in vollem Bewusstsein dessen, was geschehen sollte, der Gesellschaftsgründung zuzustimmen. Erst mit dieser Zustimmung wurde die Gesellschaft neu begründet. Auch wenn wir in der Regel davon sprechen, Rudolf Steiner habe die Gesellschaft neu gegründet, so ist das eigentlich nicht richtig. Es ging zwar allein von ihm die Initiative aus, der eigentliche Gründungsakt war jedoch ein gemeinschaftlicher: eine Gesellschaft - oder Gemeinschaft zu gründen ist ein bewusster Akt einer Menschengemeinschaft im Irdisch-Sozialen bzw. Irdisch-Rechtlichen. Ohne diese Zustimmung wäre die Gesellschaft gar nicht erst entstanden.

Seit Jahrzehnten wird zuallermeist angenommen, Rudolf Steiner habe einen rechtsfähigen Verein nach Schweizer Recht, also eine juristische Person, gründen und diesen ins Handelsregister eintragen lassen wollen. Allerdings würde das bedeuten, dass Rudolf Steiner darüber die anwesende Mitgliedschaft³ insbesondere zur Gründungsversammlung am 28. Dezember 1923 im Unklaren gelassen hätte, denn es gibt keinerlei direkten oder indirekten Hinweis auf diese vermutete Absicht. Will man dennoch daran festhalten, so ergeben sich dadurch einige *Schwierigkeiten*:

- Es würde eben zu allererst bedeuten, dass man Rudolf Steiner unterstellt, er habe die Mitgliedschaft über seine Absichten im Unklaren gelassen. Statt von einem Verein hat er nur von einer Gesellschaft gesprochen. Angesichts der Tatsache,

1 Michel Gsänger: „Individuum und Gesellschaft“, 1987, Novalis Verlag.

2 NB 34/35, 16. August 1987.

3 Auch den nicht anwesenden Mitgliedern wurde derartiges nicht mitgeteilt.

dass die in Köln gegründete Anthroposophische Gesellschaft von 1912 explizit kein Verein gewesen ist („... sie ist nur eine Gesellschaft“), konnte niemand auf die Idee kommen, dass jetzt ein Verein gegründet werden sollte.

- Das gleiche gilt für die Frage nach dem Handelsregistereintrag. Ein solcher wird von Rudolf Steiner nicht erwähnt.
- Üblicherweise war damals - wie auch heute - in Vereinsstatuten ein Paragraph vorhanden, in dem zum Ausdruck gebracht wurde, dass eine Vereinskörperschaft existieren soll, wie z.B. „*Unter dem Namen «Verein des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen ZGB. Sitz des Vereins ist Dornach (Kanton Solothurn, Schweiz).*“ Mit dieser Formulierung wird und wurde der gesetzlich vorgeschriebene Wille zum Ausdruck gebracht, als Vereinskörperschaft zu existieren.⁴ Eine solche Formulierung fehlt bei den WTG-Statuten.⁵
- Es ist und war üblich, dass in den Statuten der Handelsregistereintrag genannt wurde⁶, wie z.B. im Bauverein: „*§ 19. Der Verein ist im Sinne von Art. 61 des Schweizerischen Z.G.B. in das Handelsregister einzutragen.*“ Dies findet sich nicht in den WTG-Statuten.
- Es war damals üblich, dass bei der Gründung und bei Generalversammlungen von Vereinen, die im Handelsregister eingetragen waren, der Amtsschreiber als „Urkundsperson“ anwesend war und ein entsprechendes Protokoll erstellte. Die Anwesenheit eines Amtsschreibers bei der Gründung am 28. Dez. 1923 ist nicht dokumentiert.
- Für einen Handelsregistereintrag ist ein beglaubigter Auszug aus einem Gründungsprotokoll erforderlich. Ein Gründungsprotokoll von der Gesellschaftsgründung wurde bis heute nicht pu-

bliziert - es scheint keines zu existieren.⁷

Hinzu kommt, dass spätere Anfragen beim Eidgenössischen Amt für Handelsregisterfragen eindeutig ergeben haben, dass die Statuten der Weihnachtstagungs-Gesellschaft *nicht* ohne Änderungen bzw. Ergänzungen ins Handelsregister hätten eingetragen werden können.⁸ Bei den fehlenden Angaben handelt es vor allem um solche, die bereits für eine einfache Vereinsgründung vorgeschrieben sind. Dazu weiter unten näheres.

Bereits hier ist, wenn Rudolf Steiner tatsächlich einen handelsregisterlich eingetragenen Verein hätte gründen lassen wollen, deutlich, dass er dies der Mitgliedschaft gegenüber nicht nur verschwiegen hätte, sondern auch auf übliche und notwendige Formulierungen in den Statuten verzichtet hatte. Insbesondere war aber ein Verständnis dessen, was wirklich gewollt war, für die Mitgliedschaft unmöglich. Demnach habe Rudolf Steiner das, was er wollte, nicht gesagt hat und was er gesagt hat, nicht gewollt.

Will man wirklich annehmen, Rudolf Steiner, der in diesen Rechtsfragen ausgesprochen versiert war und der gewiss maximale Transparenz gegenüber der Mitgliedschaft walten ließ, habe wirklich einen handelsregisterlich eingetragenen Verein gründen *lassen* wollen, ohne dies zu sagen? Dafür müsste es überzeugende Argumente geben.

Da immer wieder - so auch in dem Kolloquium am 7. Dezember 2019 - behauptet wird, Rudolf Steiner habe ganz entschieden und unter allen Umständen mit der Weihnachtstagungs-Gesellschaft, in der insbesondere alles auf das „*allgemein Menschliche*“ gestellt werden sollte, eine juristische Person, eine „*nichtmenschliche Persönlichkeiten*“⁹ und damit eine Abstraktion begründen wollen, findet in der Folge eine Auseinandersetzung mit dieser Argumentation statt.

Kann ein Verein „aus Versehen“ entstehen?

Der Vollständigkeit halber sei dieser Frage hier nach-

⁷ Die Veröffentlichung in der GA 260 kann keinesfalls als solches gelten, da die erste Veröffentlichung erst 1944 erfolgte.

⁸ Hier ist zu unterscheiden zwischen einer notwendigen Ergänzung und der vollkommenen Ungeeignetheit der Statuten für eine Eintragung in das Handelsregister, wie lt. Guenther Wachsmuth vom Notar Altermatt behauptet worden sei. Ob Guenther Wachsmuths Darstellung den Tatsachen entspricht, kann hier unerörtert bleiben. An dieser Stelle reicht es aus, dass die Statuten nicht ohne Ergänzungen hätten eingetragen werden können.

⁹ GA 260a,1991 S. 212 bzw. GA 240, S. 39 in Bern.

⁴ §60 Abs. 1, ZGB: „Vereine ... erlangen die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist.“

⁵ WTG = Weihnachtstagungs-Gesellschaft.

⁶ Rudolf Steiner ergänzt das z.B. selber handschriftlich in dem von Ita Wegman geschriebenen Statutenentwurf zum 3. August 1924. Beiträge zur R. Steiner Gesamtausgabe, Nr. 98.

gegangen, da immer wieder eingewendet wird, es sei allein durch das dokumentierte Verhalten ein Verein gegründet worden. Es wurde argumentiert:

Rudolf Steiner habe an der WT durch sein dokumentiertes Verhalten so gehandelt, dass ein Verein nach Schweizer ZGB namens Anthroposophische Gesellschaft gegründet wurde. Und dies falsifiziere für denjenigen, für den eine so tiefgreifende Unkenntnis der Rechtslage (d.h. der Rechtsfolgen von Handlungen) bei Rudolf Steiner undenkbar ist, dass die Ansicht, dass Steiner keinen Verein habe begründen wollen, komplett. Und weiter wird in der Tatsache, dass Statuten¹⁰ verfasst wurden - - und nicht Grundsätze wie 1913 - und weil Rudolf Steiner nur vom abzuhaltenden Vereinsmäßigen spricht und nicht sagt, dass die Gesellschaft weiterhin kein Verein sein solle, ein Beweis gesehen, dass Rudolf Steiner einen Verein habe gründen lassen wollen. Aber selbst wenn er es nicht gewollt hätte, wäre dennoch ein Verein entstanden.¹¹

Damit ist die Ansicht verbunden, dass eine solche Körperschaft (eine juristische Person) auch unbeabsichtigt, sozusagen „aus Versehen“ und unwesentlich rechtsgültig entstehen könne. So wurde an dem Kolloquium argumentiert „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.“ Nun ist dies tatsächlich ein wesentlicher Rechtsgrundsatz, der aus dem römischen Recht entstammt („Ignorantia legis non excusat“, Wikipedia). Allerdings ist dieser hier unpassend, denn er bezieht sich auf das Straf-, nicht auf das Zivil- oder Privatrecht. Zu letzterem gehört das Vereinsrecht, innerhalb des Personenrechts. Die Möglichkeit einer „nicht willentlichen“ oder „versehentlichen“ Entstehung einer Körperschaft - einer juristischen Person (sic!) ist nicht gegeben, denn insbesondere das Zivilrecht setzt voraus, dass der Handelnde von seiner Handlung ein klares Bewusstsein

¹⁰ Statuten kann man für allesmögliche verfassen, nicht nur für Vereine, sondern auch für Gesellschaften, Gemeinschaften, Genossenschaften, Personengesellschaften usw., gleichgültig, ob Rechtsfähigkeit besteht oder nicht. Aus der Tatsache, dass Statuten formuliert wurden, kann nicht seriös auf die Gesellschaftsform „Verein“ geschlossen werden, sehr wohl aber aus dem Inhalt der Statuten. Und die sind eindeutig.

¹¹ Sinngemässe Wiedergabe einer Argumentation im Zusammenhang mit dem Kolloquium. Hier geht es ausschliesslich um die Argumentationen, nicht darum, wer dies gesagt oder geschrieben hat.

hat und ein Wille zu dieser Handlung auch vorliegt.¹² Das gilt auch, wenn man eine konkludente Handlung¹³ annehmen wollte, denn es liegt in deren Wesen, nicht unbewusst geschehen zu können - schon gar nicht kollektiv. So hätte ein Verein nach Schweizer Recht nur entstehen können, wenn das allen, die an der Gründung beteiligt waren, bewusst gewesen wäre oder den Umständen nach hätte bewusst sein müssen. Davon kann keine Rede sein, denn es kam keineswegs nur auf das Bewusstsein Rudolf Steiners an, sondern auf das derjenigen, durch deren Zustimmung dieser Verein hätte entstehen sollen.

Musste die Weihnachtstagungs-Gesellschaft einer gesetzlich vorgegebenen Rechtsform entsprechen?

Keineswegs, das Schweizer Recht ist hier nicht zwingend, sondern eher subsidiär. Es herrscht Versammlungs- und Vertragsfreiheit und niemand - auch eine Gemeinschaft nicht - muss sich in ein juristisch-abstraktes vorgegebenes Korsett begeben, insbesondere nicht das einer juristischen Person. Es muss nach dem Vereinsrecht §60 ZGB der Wille zum Ausdruck gebracht werden, als Körperschaft, d.h. als juristische Person, als ein Verein existieren zu wollen. Die Subsidiarität ergibt sich insbesondere in der Schweiz daraus, dass erst im Bedarfsfall eine Prüfung erfolgt, ob eine Gemeinschaft oder eine Vereinigung als rechtsfähiger Verein anzusehen ist oder nicht. Dafür gibt es eigentlich nur zwei Fälle: Bei Rechtsstreitigkeiten muss ein Gericht u.U. entscheiden, ob das Vereinsrecht anzuwenden ist. Der andere Fall betrifft den Handelsregistereintrag, der nur möglich ist, wenn die gesetzlichen Bestimmungen zur Vereinsgründung beachtet wurden. Ob diese Beurteilungen dann objektiv richtig sind, steht auf einem anderen Blatt.¹⁴ Solange keine dieser bei-

¹² Inwieweit in konkreten Rechtsfällen ein Gericht anders entscheiden würde, ist für unseren Fall unerheblich. Wenn die Mitgliedschaft nicht wusste, dass ein Verein gegründet werden sollte, hätte bei der Zustimmung eben der tatsächliche Wille zur Vereinsgründung und damit die Grundlage für eine gültige Rechtshandlung gefehlt. Das wäre rechtlich bereits ein Problem, spirituell wohl erst recht.

¹³ Nähere Ausführungen zur konkludenten Handlung unter www.wtg-99.com/documents/Mythen-Fusion.pdf.

¹⁴ Als Beispiel kann hier die eigene Gesellschaftsgeschichte dienen. Nach dem *Rekonstituierungsversuch* von 2002 wurde die angeblich wiederbelebte Weihnachtstagungs-Gesellschaft vom Solothurner Handelsregister als rechtsfähiger Verein ins Handelsregister eingetragen und anerkannt. Das Urteil vom Solothurner Obergericht stellte dagegen fest, es habe sich bei dieser Gesellschaft (von 2002) *nicht* um einen Verein nach Schweizer Recht gehandelt. Daraufhin musste der HR-Eintrag wieder gelöscht werden. Dieses Urteil hielt der damalige Vorstand für ein Fehlurteil, hatte aber auf eine weitere Berufung verzichtet und sich dem Urteil gebeugt. Siehe hierzu auch FN 13.

den Notwendigkeiten eintritt und nicht gegen die bestehende Rechtsordnung verstossen wird, besteht keine Notwendigkeit, einer Gemeinschaft oder einer Gesellschaft eine Rechtsform zwingend zuordnen zu müssen.

Wären die Statuten der Weihnachtstagungs-Gesellschaft für das Handelsregister geeignet gewesen?¹⁵

Um einen Verein ins Handelsregister eintragen zu lassen besteht als einzige Voraussetzung, dass ein solcher nach Schweizer Recht besteht und es erfolgt eine Prüfung, ob die Statuten den formalen Anforderungen entsprechen. In Bezug auf die Statuten der WTG herrscht immer noch Verwirrung, ob dies überhaupt möglich gewesen wäre. Dabei ist zu unterscheiden, ob dies grundsätzlich unmöglich gewesen wäre oder ob lediglich einige Änderungen und Ergänzungen für eine Eintragung notwendig gewesen wären. Im Zusammenhang mit dem Kolloquium wurde mit Verweis auf entsprechende Nachfragen aus dem Jahr 1963 behauptet, es „*sei ein Märchen*“, dass die Statuten nicht eintragungsfähig gewesen wären.

Unstrittig ist, dass folgende Formvorschriften zu erfüllen sind:¹⁶

- Datum der Statuten, Name, Sitz, Zweck; Mittel, die Organisation sowie die Vertretung und Zeichnung des Vereines müssen angegeben sein,
- Ausserdem wird ein notariell beglaubigter Auszug aus dem Gründungsprotokoll benötigt sowie ein Exemplar der Statuten.

In Bezug auf den Sitz wurde z.B. argumentiert, dass dieser doch in § 11 angegeben sei: „Die Anthroposophische Gesellschaft hat ihren Sitz am Goetheanum.“ Dazu folgender Dialog aus der Statutenbesprechung an der Weihnachtstagung¹⁷:

„Herr van Leer: Es ist das Goetheanum hier erwähnt, wir haben aber kein Goetheanum.“

¹⁵ Diese Fragestellung ist im Grunde obsolet, wenn man davon überzeugt ist, dass eine Vereinsgründung an der Weihnachtstagung gar nicht beabsichtigt war. Die Frage, ob die Statuten eintragungsfähig waren oder nicht, wird hier nur behandelt, weil es hierzu historische und aktuelle Behauptungen gibt.

¹⁶ Auskunft des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister Amtes vom 27. September 2001.

¹⁷ GA 260, 1994, S. 121.

Dr. Steiner: Wir sind nicht der Ansicht, daß wir kein Goetheanum haben. ... wir sind der Ansicht, daß wir keinen Bau haben ... Aber wir sind der Ansicht, daß das Goetheanum geblieben ist. Gerade aus diesem Grunde mußte ... fortgesetzt werden, um eben gerade vor der Welt zu dokumentieren: Wir stehen da als Goetheanum in der Seele, als seelisches Goetheanum, das natürlich möglichst bald den äußeren Bau haben muß. ... Man kann sagen: Seelisch blieb der Bau.“

Ob ein Handelsregister ein „seelisches Goetheanum“ als Angabe des Sitzes akzeptiert hätte? Wohl kaum. Das sah man auch in Bern nicht anderes, wie nachfolgend deutlich wird.

Als im Jahr 1963 die Konstitutions-Frage virulent geworden war, hatte zunächst Emil Stöcklin das Eidg. Amt für das Handelsregister in Bern um Auskunft gebeten und datiert auf den 18. April 1963 folgende Antworten erhalten:

„Wir nehmen Bezug zu den uns eingereichten Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in Dornach, datierend aus dem Jahre 1923 und stellen nach Prüfung ihres Inhaltes fest, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen im Grundsätzlichen entsprechen. Die Zeitspanne von 40 Jahren seit der Gründung hat natürlich gewisse Aenderungen in den tatsächlichen Verhältnissen mit sich gebracht. So wird u. E. nicht nur § 12 und § 15 den neuen Verhältnissen angepasst werden müssen, sondern auch § 2, der davon spricht, dass der Grundstock der Gesellschaft durch die Persönlichkeiten der Gründerzeit gebildet werde. Im uebrigen sollten auch die Statuten mit dem richtigen, im Handelsregister eingetragenen Vereinsnamen bezeichnet und durch Angabe des Sitzes des Vereins ergänzt werden. Im Hinblick auf § 10 möchten wir noch auf die gesetzliche Bestimmung aufmerksam machen, dass ein Fünftel der Mitglieder des Vereins die Einberufung der Generalversammlung verlangen kann.“

Vom 20. November 1963 datiert ein weiteres Schreiben von dem gleichen Mitarbeiter des Eidg. Amtes für das Handelsregister:

„Wir beziehen uns auf Ihren Brief betreffend die Möglichkeit eines Eintrags der Prinzipien der Anthroposophischen Gesellschaft ins Handelsregister und teilen Ihnen folgendes mit:

Unser Schreiben vom 18.4.1963 an Herrn Stöcklin wollte sich lediglich dahin aussprechen, dass grundsätzlich dem Eintrag des Vereins ins Handelsregister nichts entgegenstehe (also nicht etwa aus Gründen der Widerrechtlichkeit, Unsittlichkeit oder etwa eines rein wirtschaftlichen Zweckes abgelehnt werden müsse).

In erster Linie ist es Aufgabe des kantonalen Registerführers, vorliegend des Amtsschreibers von Dornach, die Eintragsfähigkeit einer Tatsache zu prüfen. Lehnt dieser eine Eintragung ab, so ist an die kantonale Aufsichtsbehörde zu rekurrieren. Das Eidg. Amt für das Handelsregister könnte die Eintragung nicht erzwingen.

Die „Prinzipien der Anthroposophischen Gesellschaft“ in der uns unterbreiteten Form wären als Zweckumschreibung eines Vereins absolut ungeeignet. Die Statuten haben den Zweck des Vereins in kurzer, klarer und verständlicher Form im sogenannten Zweckartikel wiederzugeben. Historische Gegebenheiten, die durch die Zeit überholt sind, können nicht Gegenstand dieses Artikels sein.

Im übrigen haben die Statuten nicht nur Namen, Sitz und Zweck des Vereins zu enthalten, sondern müssen ein Minimum an Aufschluss über die Organisation und die Mittel der Vereinigung enthalten (Art. 60. Abs. 2 ZGB). Da sich die Anthroposophische Gesellschaft auf verschiedenen Gebieten wirtschaftlich betätigt (Verlag usw.), ist zu empfehlen, dass den organisatorischen Bestimmungen (Kompetenzabgrenzungen usw.) besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Als Statuten konnten daher die „Prinzipien der Anthroposophischen Gesellschaft“ dem Handelsregisterführer keinesfalls genügen.“

Ohne eine Ergänzung wären die Statuten der WTG also nicht eintragungsfähig gewesen, das ist deutlich und nachvollziehbar.

Nochmals zur Rechtsform

Es ist das reale Rechtsleben zu unterscheiden von dem formal-juristischen Recht, welches aus dem Bedürfnis und der Notwendigkeit einer abstrahierten Standardisierung und Normierung entstanden und dem tatsächlichen im Sozialen Gelebten abgeschaut ist. Auch die Formen des Gesellschaftsrechtes, hier der Verein, haben ihren Ursprung im realen Leben. So besteht aber auch die Möglichkeit, dass im realen sozialen Leben Formen entstehen, die nicht einer formal-juristischen vorgegebenen Form entsprechen und auch nicht entsprechen müssen. Insbesondere in Bezug auf das Vereinsrecht ist wesentlich, dass dieses subsidiär wirkt, darauf wurde bereits hingewiesen. So können sich Gemeinschaften völlig frei bilden und erst im Falle einer Rechtsstreitigkeit oder einer behördlichen Maßnahme (wie zum Beispiel die Eintragung in ein Handelsregister) oder staatlicherseits (als Gericht oder Handelsregisteramt) eine Überprüfung bzw. eine Feststellung erforderlich wird.

Wir dürfen davon ausgehen, dass Rudolf Steiner, als er die „Form“ konzipierte, sich kaum an formal-juristischen Abstraktionen orientierte, sondern frei eine sinnvolle Form entwickelte, eine Form, „wie sie die anthroposophische Bewegung zu ihrer Pflege brauchte.“¹⁸

Das Vereinsmässige

Bei einem Verein handelt es sich um eine freiwillige Personenvereinigung mit körperschaftlicher Verfassung, die in ihrem Bestand vom Wechsel der Mitglieder und damit auch vom Wechsel in der Besetzung der Organe „Mitgliederversammlung“ und „Vorstand“ unabhängig sein möchte. Genau dieses Vereinsmässige findet sich in den Statuten nicht, in denen nicht die üblichen abstrakten und prinzipiellen Bildeprinzipien formuliert sind. Stattdessen finden sich konkrete Angaben über diejenigen, die die Gesellschaft gründen (Grundstock) und anstelle eines Wahl- oder sonstigen Verfahrens (z.B. Kooption) für die Vorstandsbesetzung werden die Vorstandsmitglieder (§15) namentlich benannt.

„Und es wird nicht das Leben der Gesellschaft in

¹⁸ NB, 13. Januar 1924.

Form von Abstraktionen gefordert in diesen sogenannten Statuten, die eigentlich keine Statuten sind, sondern eine Erzählung desjenigen, was in Dornach besteht und was man von dort aus tun will. Erzählung sind diese, [nicht] Grundsätze, nicht Statuten.“¹⁹

„Merken Sie, meine lieben Freunde, wie damit gebaut ist nicht auf Grundsätze, sondern auf Menschen, auf diejenigen Menschen, die hier versammelt sind. Und was werden die anderen erklären, die hinzukommen? Daß sie mit diesen Menschen im Wesentlichen einverstanden sind in bezug auf dasjenige, was hier steht. So ist von allen Abstraktionen abgesehen, auf Menschen diese Anthroposophische Gesellschaft gebaut.“²⁰

Die Statuten dieser Gesellschaft „... sind auf das rein Menschliche eingestellt. Sie sind nicht eingestellt auf Prinzipien, sie sind nicht eingestellt auf Dogmen, sondern in diesen Statuten ist etwas gesagt, was rein an das Tatsächliche und Menschliche anknüpft, meine lieben Freunde.“²¹

Weitere Zitate finden sich im Anhang II.

Zusammenfassung und Ergänzung

Insgesamt stellt sich die Frage, ob es überhaupt in Rudolf Steiners Absicht lag, einen Verein zu gründen. Zusammenfassend und ergänzend ist daher festzustellen:

1. Wie bereits ausgeführt gibt es von Rudolf Steiner keinen Hinweis, dass es sich bei der WTG um einen Verein nach Schweizer Recht handeln sollte. Rudolf Steiner: „Die Statuten sind in einer Weise abgefaßt, daß alles Verwaltungsmäßige, alles, was jemals durch sich selber Veranlassung geben könnte, in Bürokratie umzuschlagen, aus diesen Statuten heraußen ist. ... Sie sind nicht eingestellt auf Prinzipien, sie sind nicht eingestellt auf Dogmen.“²² In einem „normalen“ Verein herrscht Bürokratie, Stichworte: Mehrheitsbeschlüsse, Zweckparagrafen, Ausschlussparagrafen, abstrakte Wahlverfahren u.a. Es war die Absicht, „daß nun wirklich alle unsere Versammlungen in der Zukunft herausgehoben werden aus alledem, was man Vereinsmäßiges nennen kann.“²³

2. In einem Verein geht üblicherweise die Initiative von den Mitgliedern aus, die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ und der Vorstand setzt die Beschlüsse und die Absichten der Mitglieder um, führt die Geschäfte, erledigt die Verwaltung und repräsentiert den Verein nach aussen. Davon konnte in Bezug auf die WTG und Rudolf Steiner keine Rede sein, denn hier ging die Initiative vom „Initiativ-Vorstand“ aus. So sprach Rudolf Steiner von einem „Initiativ-Vorstand“ (und meinte damit vor allem sich selber, gewiss nicht die von ihm gar nicht vorgesehenen Nachfolger). Auch aus diesem Grund kann man nicht davon ausgehen, dass die WTG ein „normaler Verein“ hätte sein sollen.
3. Die WTG knüpft explizit an die Anthroposophische Gesellschaft von Köln 1912/13 an²⁴ - und damit ist auch in der Form eine Kontinuität gegeben. Die Tatsache, dass Rudolf Steiner die 12.000 Mitglieder der Kölner Gesellschaft auch als Mitglieder der WTG betrachtet (an der Weihnachtstagung konnten nur Mitglieder teilnehmen und es wurden ihnen neue Mitgliedskarten ausgestellt, ohne dass diese eine neue Mitgliedschaft beantragen mussten, zumindest ist davon nie die Rede). Die Anthroposophische Gesellschaft von Köln war ausdrücklich kein Verein.²⁵ „Die Anthroposophische Gesellschaft ist als solche kein Verein, ihr Zusammenhalt beruht nicht auf einer Vereinsorganisation oder dergleichen ...“. Rudolf Steiner hätte die Mitgliedschaft aus dieser Gesellschaft gewiss nicht ohne weiteres in die eines rechtsfähigen Vereines überführen wollen und können, ohne sie dies auch nur wissen zu lassen.

Thomas Heck, Dornach, 15. Januar 2020

19 GA 260a, S. 176. Eckige Klammern im Original.

20 GA 260, S. 49.

21 GA 260, S. 41.

22 Rudolf Steiner, 24. Dez. 1923, GA 260.

23 Rudolf Steiner, 26. Dez. 1923, GA 260.

24 Rudolf Steiner, 27. Dez. 1923, GA 260.

25 Rudolf Steiner, „Entwurf der Grundsätze einer Anthroposophischen Gesellschaft 1913“, GA 259, 1987, S. 890ff.

Anhang I:

Ein Kapitel aus dem Buch „Individuum und Gesellschaft“ von Michael Gsänger!¹

Initiativvorstand und Anthroposophische Gesellschaft

Betrachten wir nun die Weihnachtstagung im Lichte des Dargestellten. Bei jeder Gründung geht es zunächst um den Gegenstand selbst. Man verständigt sich über Kompetenzen, man trifft Vereinbarungen darüber, in welche Verhältnisse man zueinander treten will - erst wenn dies alles klargestellt ist, sucht man im Bereich der durch die Gesetzeslage vorgegebenen Formen nach der geeigneten. So ging auch Rudolf Steiner vor. Wir können aus seinen Aussagen klar erkennen, wie die neue Institution errichtet werden sollte. Die Details der Verfassung selbst werden dagegen an Weihnachten 1923 nicht besprochen.

Rudolf Steiner bezeichnet den neuen Vorstand als «Initiativvorstand». Hier handelt es sich nicht etwa um eine interessante Wortschöpfung, vielmehr erkennen wir daran Rudolf Steiners Gründungsabsicht. Auch sonst kann kein Zweifel aufkommen: Er bezeichnet das Verfahren der Vorstandsbildung als «aristokratisch». Er stellt fest, dass Wahlen «in einer Versammlung, wie die jetzige hier ist, überhaupt meiner Meinung nach keine Bedeutung haben können». (1. Lesung der «Weihnachtstagungs-Statuten» am 25. 12. 1923, GA 260.) «Der Gesamtvorstand wird gebildet: damit ist darauf hingewiesen, dass er weder gewählt, noch ernannt worden ist. » (2. Lesung am 28. 12. 1923, GA 260.) Und über die von ihm geplanten Aktivitäten: «Die Sektionen, die gehen zunächst überhaupt niemanden etwas an... die wird man vorfinden. » (Vortrag vom 31. 12. 1923 in GA 260.)

Diese Äußerungen Rudolf Steiners werden von vielen als autoritär empfunden. Tatsächlich sind sie der Ausdruck für seinen Gründungsimpuls, für initiatives Denken und Handeln. Der Ausdruck »Initiativvorstand« gibt in einem großen Verein gar keinen Sinn! Dort ist die Mitgliederversammlung initiativ. Wie dargelegt, gehen von ihr die Richtlinien für das Tun des Vorstands aus. Selbstverständlich wählt sie auch den Vorstand - oder setzt ihn ab.

Die Weihnachtstagungs-Versammlung *kann somit gar nicht* die konstituierende Versammlung eines Vereins gewesen sein! Es verbietet sich aus dem ge-

wollten Verhältnis zwischen Vorstand und Mitglieder-Versammlung. Somit sind die «Weihnachtstagungs-Statuten» keine Vereinsstatuten! Gerade dies wird Rudolf Steiner nicht müde zu betonen. Er sagt, die «Statuten» seien so abgefasst, «dass alles verwaltungsmäßige, alles, was Veranlassung geben könnte, in Bürokratie umzuschlagen, aus diesen Statuten herausen ist» (am 24. 12. 1923 in GA 260). In einem Verein waltet eine andere Form des Rechtslebens, dort herrscht Bürokratie! Ohne sie wäre ein geordneter Betriebsablauf gar nicht möglich. Mehrheitsbeschlüsse, Rednerlisten, Anträge zur Geschäftsordnung, Genehmigung von Protokollen und so weiter kennzeichnen eine Mitgliederversammlung - in einem Verein gibt es keinen Initiativvorstand, dort bestimmen der Zweckparagraph und die Versammlung die Aktivitäten, dort gibt es ein Programm.

In jedem Verein, ob eingetragen oder nicht, ist Ausschluss möglich (siehe unten). Sieht die Satzung ihn nicht vor, so gilt das Vereinsgesetz: «Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern» (Schweizer ZGB Art. 65, Beil. S. 63). Während der Tagung weist Rudolf Steiner darauf hin, «dass nun wirklich alle unsere Versammlungen in der Zukunft herausgehoben werden aus alledem, was man Vereinsmäßiges nennen kann» (am 26. 12. 1923 in GA 260). Die Mitglieder der Gesellschaft waren alle im Besitze der «Grundsätze», in welchen ausdrücklich gesagt wurde, dass es sich hier *nicht* um einen Verein handle. Wären 11000 *nicht anwesende* Mitglieder auf der Weihnachtstagung *ungefragt* zu Vereinsmitgliedern gemacht worden, so hätte Rudolf Steiner dieses strukturelle Novum in den «Briefen an die Mitglieder» nicht verschwiegen und dabei auch auf die neu hinzukommende Ausschlussmöglichkeit hingewiesen.

Fassen wir zusammen: Rudolf Steiner beschreibt das Verhältnis eines Initiativvorstands zu einer *Gesellschaft*, nicht das eines Vorstands zu einer Vereinsversammlung. Die Weihnachtstagungs-Gesellschaft knüpft an die Gesellschaft des Jahres 1912 an (Par. 2): Kontinuität der Form (nichts Vereinsmäßiges, wie schon in den «Grundsätzen einer Anthroposophischen Gesellschaft» betont wird), ein «dem wahren Geiste der Gegenwart» entsprechender neuer Ausgangspunkt (die Einrichtung und Förderung einer esoterischen Hochschule) und schließlich die Wahrnehmung des Tuns einer Initiativgruppe charakterisieren die Neugründung ...

Anhang II: Zitate zum „Vereinsmässigen“

Es entstand die modernste Gesellschaft, die es geben konnte - „denn die modernste Gesellschaft soll eben die Anthroposophische Gesellschaft sein, die hier begründet wird“²⁶

*Ebenso sind die Statuten nicht Feststellungen, sondern eine einfache Erzählung desjenigen, was der im esoterischen Sinne aufzufassende Vorstand in Dornach aus seiner Initiative heraus für die anthroposophische Bewegung tun will.*²⁷

*Das ist durch das sogenannte Statut, das ja eigentlich kein Statut, sondern ein Bericht ist, und sich dadurch von allen Statuten der Welt, die bisher gewesen sind und die auch gegenwärtig existieren, unterscheidet, dadurch zum Ausdrucke gebracht, daß in dem Statut ausdrücklich gesagt ist, daß die ganze Anthroposophische Gesellschaft sich gliedern wird in der Zukunft um dasjenige, was am Goetheanum geschieht.*²⁸

*So ist versucht worden, in alles an die Stelle der Abstraktionen das rein Menschliche, das unmittelbar Menschliche schon im «Statut» zu bringen. Und so kann einzig und allein eine Gesellschaft leben, welche ein Organismus sein soll für ein Geistiges, das hereinfließt in die Welt.*²⁹

*Es ist nun so, daß alles irgend Bürokratische, formal Verwaltungsmäßige aus der Anthroposophischen Gesellschaft in Zukunft ausscheiden muß. Das Verhältnis, das besteht innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft, ist ein rein menschliches, alles auf das Menschliche abstellendes.*³⁰

*Gerade bei dieser Gestaltung der Statuten ist versucht worden, von allem Prinzipiellen herauszuheben dasjenige, was hier begründet werden soll, und es auf das reinst Menschliche zu stellen.*³¹

26 GA 260, S. 125.

27 GA 260a, S. 212.

28 GA 260a, S. 415f.

29 GA 260a, S. 176.

30 GA 260a, S. 212.

31 GA 260, S. 42.

Hinweise

„Ein Nachrichtenblatt“

Nachrichten für Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft und Freunde der Anthroposophie
Erscheint 2 x monatlich
Herausgegeben von Roland Tüscher und Kirsten Juel

Nähere Informationen und Probeexemplare:

Web: www.ica-enb.com

Email: ein.nachrichtenblatt@startmail.com

„KERNPUNKTE“

Zeitung für Dreigliederung, Geisteswissenschaft
und Zeitgeschehen

Erscheint 12x im Jahr

Redaktion: Kirsten Juel und Roland Tüscher

Informationen, Probeexemplare, Abo-Bestellung:

Email: redaktion@kernpunkte.com

Web: www.kernpunkte.com

Impressum

Dieser Rundbrief ist eine unabhängige und private Initiative zu aktuellen und historischen Fragestellungen und Belangen, die die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft und deren Umfeld betreffen. Alle Beiträge werden von den jeweiligen Autoren selbst verantwortet. Nicht gekennzeichnete Beiträge stammen vom Herausgeber selber. Der elektronische Bezug ist kostenlos, Postversand nur auf Anfrage. Der Rundbrief kann gerne weitergegeben werden. Soweit möglich erscheinen alle Artikel in deutscher und englischer Sprache. Weitere Beiträge befinden sich auf der Website: www.gv-2018.com. Die Internet-Seite, besonders der englischsprachliche Teil, befindet sich im Aufbau.

Herausgeber: Thomas Heck, Dorneckstr. 60, 4143 Dornach / Schweiz

Email: thomas@lohmann-heck.de

Web: www.lohmann-heck.com

Zu beachten sind die bestehenden Urheberrechte Dritter an den dargestellten Bildern.

An- und Abmeldungen von dem Rundbrief auf www.wtg-99.com.

Bisher erschienene Rundbriefe sowie weitere Artikel und Ausführungen zu grundlegenden Fragen in deutscher und eng-